

Bebauungsplan Nr. 038  
des Marktes Wolnzach

„Schul- und Vereinssportanlage“



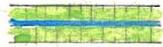
## I. SATZUNG

DER MARKT WOLNZACH ERLÄSST AUF GRUND DES § 2 ABS. 1 UND DER §§ 9 und 10 DES BUNDESBAUGESETZES, DES ART 23 DER GEMEINDEORDNUNG für den FREISTAAT BAYERN, DES ART. 107 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG, DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG DEN VON DIPL.-ING. GEORG FUCHS, REGIERUNGSBAUMEISTER GEFERTIGTEN BEBAUUNGSPLAN „SCHUL.-U. VEREINSSPORTANLAGE“ VOM 18. 9. 1980 ALS SATZUNG. DIE SATZUNG TRITT MIT IHRER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IN KRAFT.

## II a. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. DAS BAULAND IST ALS SONDERGEBIET (§ 11 Bau Nutz VO) FESTGESETZT.
2. GEBÄUDE MÜSSEN DIE GEM. ART 6 BAYBO VORGESCHRIEBENEN ABSTANDSFLÄCHEN ZU DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN EINHALTEN.
3. ALS EINFRIEDUNG SIND HOLZLATTENZÄUNE ZU ERRICHTEN, DIE EINSCHL. SOCKEL EINE HÖHE VON 1.00 m NICHT ÜBERSCHREITEN DÜRFEN. ALS ZWISCHENZÄUNE SIND MASCHENDRAHTZÄUNE VON MAX. 2.50 m HÖHE ZULÄSSIG, SIE DÜRFEN NICHT IN GRELLEN FARBEN AUSGEFÜHRT WERDEN.

## II b. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



FLUSSBETT DES LARSBACH



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES



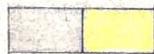
VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNG



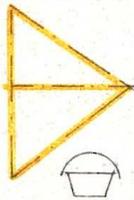
BAUGRENZE



FUSSWEG



ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE



SICHTDREIECK MIT ANGABE DER SCHENKELLÄNGE.  
SICHTDREIECKE SIND STÄNDIG VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN BEBAUUNG, BEPFLANZUNG UND ABLAGERUNG VON MEHR ALS 1.00 m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.



KINDERSPIELPLATZ

**P**

PARKANLAGE



DREIFACHTURNHALLE MAX. TRAUFHÖHE 8.00 m  
DIE GEBÄUDE SIND ENTSPRECHEND ZU GLIEDERN,  
UND MIT DÄCHERN ZU VERSEHEN.



TENNISHALLE MAX. TRAUFHÖHE 5.50 m.



SCHUTZWALL



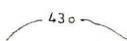
TRIBÜNEN



GRÜNFLÄCHE

BEPFLANZUNG MIT HEIMISCHEN BÄUMEN bzw. STRÄUCHERN

### III. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
	VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
	FLURSTÜCKNUMMERN
	HÖHENLINIEN

#### IV. VERMERKE ZUM VERFAHREN

IM RAHMEN DER VORGEZOGENEN BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 2 BBauG ERFOLGE DIE ÖFFENTLICHE DARLEGUNG UND ANHÖRUNG ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AM 1. AUGUST 1979.

WOLNZACH, den 22. Dez. 1980

(  )



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG VOM 21.10.1980 BIS 21.11.1980 IN WOLNZACH ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

WOLNZACH, den 22. Dez. 1980

(  )



DER MARKT WOLNZACH HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 18.12.1980 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WOLNZACH, den 22. Dez. 1980

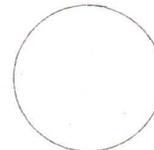
(  )



DAS LANDRATSAMT PFAFFENHOFEN a. d. ILM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHIED VOM 20.03.1981 NR. 40/610 GEMÄSS § 11 BBauG i. V. m. § 3 ABS 1 DEL VB Bau G/ST Bau FG i. d. F. VOM 4. JULI 1978 (GVBL. S 432) GENEHMIGT.

PFAFFENHOFEN, den .....

( LANDRATSAMT I. A. )



DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT AB 01.05.1981 IM RATHAUS WOLNZACH GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBauG ÖFFENTLICH AUF. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUFLEGUNG SIND AM 01.05.1981 ORTSÜBLICH DURCH DAS AMTSBLATT DES WOLNZACHER ANZEIGERS UND ANSCHLAG AN DER AMTSTAFEL BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 12 SATZ 3 BBauG RECHTSVERBINDLICH.

WOLNZACH, den 04. Mai 1981

(  )



#### V. ENTWURFSVERFASSER

WOLNZACH / BURGSTALL, den : 30. 7. 1980

GEÄNDERT : 18. 9. 1980

Dipl.-Ing. Georg Fuchs  
Regierungsbaumeister  
8069 Wolnzach-Burgstall  
Hausnerstr. 21. Tel. 0844/8219